

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1020/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 02.11.2024 unter der Überschrift „Synthetischer Diesel soll nicht nur der Umwelt nutzen“ über die erste Tankstelle im Saarland, die den synthetischen Diesel-Kraftstoff HVO 100 verkauft. Im Artikel kommt ein Tankstellen-Mitarbeiter umfassend zu Wort. „Das Interesse ist groß“, sage er. Immer noch würden Leute anrufen und danach fragen, ob sie HVO 100 tanken können und welche Bedingungen erfüllt sein müssten. Er könne sie beruhigen. Bei den meisten modernen Motoren laufe der Betrieb mit HVO ohne Störungen.

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, der Autor verschweige, dass HVO 100 für viele Dieselfahrzeuge nicht zugelassen sei. Vgl. <https://www.adac.de/verkehr/tanken-kraftstoffantrieb/alternative-antriebe/tankstelle-alternative-kraftstoffe/>. Er erwecke stattdessen den gegenteiligen Eindruck, indem er sich eine Aussage des Tankstellenbetreibers zu eigen mache, ohne sie als direktes Zitat oder mittels Konjunktiv als indirekte Rede zu kennzeichnen („Bei den meisten modernen Motoren läuft der Betrieb mit HVO ohne Störungen“, Original ohne Anführungszeichen).

III. Die Beschwerde wurde nach der Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die oben angeführte Kritik.

IV. Der Chefredakteur trägt vor, der Autor des Artikels verschweige keinesfalls den Umstand, dass HVO100 nicht für alle Dieselfahrzeuge zugelassen ist. Er teile in seinem Artikel lediglich den korrekten Umstand mit, dass bei den meisten modernen Motoren der Betrieb mit HVO ohne Störungen laufen würde. Dies sei kein Freibrief für ein Tanken von sämtlichen Autos, sondern lediglich der Hinweis für betroffene Autofahrer, sich selbst darüber informieren zu müssen, ob ihr Auto mit einem solch modernen Motor ausgestattet ist, dass ein Betrieb mit HVO100 möglich sei. Auch sei die Aussage dem Tankstellenbetreiber zuzuordnen, auch

ohne gesonderte Kennzeichnung als direktes Zitat oder als indirekte Rede. Wenn man die Aussage in der Gesamtbetrachtung zur ersten Passage lese

„Wir leerten einen von zwei Diesel-Tanks und füllten ihn mit HVO 100“ erzählt Mitarbeiter [Name]. „Das Interesse ist groß“, sagt er. Immer noch würden Leute anrufen und danach fragen, ob sie HVO100 tanken können und welche Bedingungen erfüllt sein müssten. Er kann sie beruhigen. Bei den meisten modernen Motoren läuft der Betrieb mit HVO ohne Störungen. Es blieb nicht bei den Anfragen. „Viele kommen auch zum Tanken.“

werde für den verständigen Leser deutlich, dass der Mitarbeiter der Tankstelle den Betrieb mit HVO bei den meisten modernen Motoren als unproblematisch ansehe. Eine weitere stilistische Differenzierung durch den Autor sei journalistisch nicht geboten gewesen.

Darüber hinaus habe es im Laufe der vergangenen Monate in ihrer Zeitung eine umfangreiche Berichterstattung zu der HVO100-Thematik gegeben. So seien auch mehrere kritische Artikel und Meinungsbeiträge veröffentlicht worden. In den jeweiligen Infokästen sei ebenfalls der Hinweis enthalten gewesen, dass einige Diesel-PKW nicht mit HVO100 betrieben werden dürften.

Die Beschwerde sei daher unbegründet. Keiner der genannten Grundsätze sei verletzt worden.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Synthetischer Diesel soll nicht nur der Umwelt nutzen“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Ausschussvorsitzende folgt in seiner presseethischen Bewertung weitgehend der Argumentation der Beschwerdegegnerin. Die streitgegenständliche Aussage ist dem zitierten Tankstellenbetreiber hinreichend zuzuordnen. „Bei den meisten modernen Motoren“ ist zudem in den Aussagetiteln „meisten“ und „modernen“ so weit unbestimmt, dass eine Irreführung der Leserschaft über den Anteil der für den Kraftstoff zugelassenen Motoren nicht anzunehmen ist.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>